

Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Schenkendöbern hat auf der Grundlage des § 28 Abs. 2 Nr. 9 und der §§ 24, 30 Abs. 4 und § 45 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in ihrer Sitzung am 05.08.2025 nachstehende Entschädigungssatzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

(1) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung, die Gemeindevertreter(innen), die Ortsvorsteher(innen) und Ortsbeiräte sowie weitere ehrenamtliche Funktionsträger erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung.

Die Gemeindevertreter(innen), Ortsvorsteher(innen) und sachkundige Einwohner(innen) erhalten zudem ein Sitzungsgeld.

Daneben können Verdienstaufschlag und bei Dienstreisen Reisekostenvergütung gewährt werden.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung werden der mit dem Amt verbundene zeitliche Aufwand und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Zu den persönlichen Aufwendungen zählen insbesondere zusätzlicher Bekleidungsaufwand, Kosten für Verzeehr, Fachliteratur, Büromaterial, elektronische Endgeräte zur Nutzung des Ratsinformationssystems, Porto, Nutzung der Telekommunikation und Fahrkosten.

Erstattungsfähige zusätzliche Fahrkosten werden nur vergütet, wenn Sitzungen der Gremien der Gemeindevertretung außerhalb der Gemeinde durchgeführt und dabei mindestens 20 km ab Wohnort überschritten werden.

§ 2

Regelung

(1) Die Gemeindevertreter(innen) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 €.

(2) Die/der Vorsitzende der Gemeindevertretung erhält neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 zusätzlich eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €.

(3) Die Ortsvorsteher(innen) erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung, gestaffelt nach der Einwohnerzahl der jeweiligen Orte, wie folgt:

bis 100 Einwohner	70,00 €
von 101 bis 200 Einwohner	90,00 €
von 201 bis 300 Einwohner	110,00 €
von 301 bis 400 Einwohner	130,00 €
ab 401 Einwohner	150,00 €

(4) Die Mitglieder der Ortsbeiräte, die nicht zugleich Ortsvorsteher(in) sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(5) Zur Anschaffung und Unterhaltung eines elektronischen Endgeräts zur Nutzung des Ratsinformationssystems der Gemeinde Schenkendöbern erhält jede(r) Gemeindevertreter(in) und jede(r) Ortsvorsteher(in) für die Legislaturperiode eine einmalige Zahlung in Höhe von 300,00 €.

Ist ein(e) Gemeindevertreter(in) gleichzeitig Ortsvorsteher(in) so wird dieser Betrag nur einmal gezahlt.

(6) Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von zusammen 100,00 €. Die Einzelbeträge für die oder den Vorsitzenden, Stellvertreter und weitere Mitglieder regelt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirates.

(7) Der/die ehrenamtliche Wahlleiter/in der Gemeinde Schenkendöbern erhält, sofern er/sie nicht Mitarbeiter der Gemeinde Schenkendöbern ist, einen monatlichen Auslagenersatz in Höhe von 100,00 €.

(8) Die Gemeindevertreter(innen) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und als Mitglied der entsprechenden Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

(9) Ortsvorsteher(innen) erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in welchen Angelegenheiten ihres Ortsteils berührt sind sowie für die Teilnahme an den Dienstberatungen der Ortsvorsteher ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

(10) Sachkundige Einwohner(innen) erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 €.

(11) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt durch Nachweis aufgrund der Protokolle der Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse jeweils zum Quartalsende. Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 3

Verfahren

(1) Die Aufwandsentschädigung in Form der monatlichen Pauschale wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird. Sie entfällt mit dem Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.

(3) Wird ein Mandat über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten durch einen Gemeindevertreter, Ortsvorsteher oder Mitglied eines Ortsbeirates nicht ausgeübt, so wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung nach § 2 Absatz 1, 3 bzw. 4 gewährt. Bei unentschuldigtem Fernbleiben von Sitzungen der Gemeindevertretung bzw. deren Ausschüsse wird für einen Monat keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(4) Der/dem Stellvertreter(in) der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung werden für die Dauer der Vertretung 50 v. H. der Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden der Gemeindevertretung gewährt, wenn die Vertretung innerhalb eines Kalendermonats länger als zwei Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung der/des Vorsitzenden wird entsprechend gekürzt.

(5) Die Anordnung und Genehmigung von Dienstreisen ehrenamtlich Tätiger (§ 1 Abs. 1) erfolgt durch die/den Hauptverwaltungsbeamte(n).

(6) Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert erstattet. Der Nachweis des Verdienstaufschlags ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers, bei Selbstständigen durch entsprechende Glaubhaftmachung zu erbringen.

Die Gewährung eines Verdienstaufschlages ist nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung vorgesehen. Soweit ein Verdienstaufschlag nicht nachgewiesen wird, wird der Stundensatz auf 13,00 € begrenzt.

Der Verdienstaufschlag ist arbeitstäglich auf 8 Stunden bzw. monatlich 35 Stunden begrenzt und wird bei Sitzungen nach 20:00 Uhr nur in begründeten Ausnahmefällen, (z.B. Schichtarbeit) gewährt.

(7) Die Zahlung nach § 2 Absatz 5 erfolgt im ersten Monat, in dem das Mandat wahrgenommen wird.

Endet das Mandat vor Ablauf der Legislaturperiode, ist der Betrag, verringert um 5,00 € je Monat der Mandatsausübung, an die Gemeinde Schenkendöbern zurückzuerstatten.

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Entschädigungssatzung tritt, mit Ausnahme des § 2 Absatz 5, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) § 2 Absatz 5 tritt am 01.01.2026 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung der Gemeinde Schenkendöbern vom 17.09.2019 außer Kraft.

Schenkendöbern, den 05.08.2025

Ralph Homeister
Bürgermeister